Info für Beihilfe Versicherte Privatpatienten

Beihilfeberechtigte Patienten verweisen wiederholt auf ihre Beihilfesätze und meinen, deren Vergütungssätze müssten für Heilmittel wie Physiotherapie vollständig ausreichen.

Die Beihilfe selber sagt, dass ihre Sätze nicht kostendeckend sind und es auch nicht sein sollen, siehe weiter unten. Generell werden die Beihilfesätze nicht mit den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer in irgendeiner Weise abgesprochen sondern werden in großen Zeiträumen gelegentlich festgesetzt.

Insbesondere können sich Beihilfepatienten, wie jeder Privatpatient, bei ihrer Privatversicherung höher versichern, so dass auch kostendeckende Honorarsätze erstattet werden.

Ein beihilfeberechtigter Patient hat sich generell privat zu versichern, die Beihilfe ist nur eine Unterstützung und keine Bezahlung durch den Dienstherren. Im Übrigen hat ein Beihilfeberechtigter Patient, anders als alle anderen Kassen- oder Privatpatienten, keine Beiträge in die Beihilfe gezahlt. Diese Unterstützung ist quasi von der Allgemeinheit finanziert.

Zitat aus einem Schreiben vom 15.Juli 2015 der Beihilfestelle Berlin:
"Die Beihilfe ergänzt die Eigenvorsorge des Beihilfeberechtigten und hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht verlangt keine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen.

Vielmehr obliegt es dem Beihilfeberechtigten, selbst zu ihrer Gesunderhaltung und Genesung durch ihre Mitwirkung und mit finanziellen Aufwendungen aus ihrer Alimentation beizutragen. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten - nur ergänzend und in angemessenem Umfang einzugreifen hat."